

VEREINSSTATUTEN NT DIRT

Version 2, per 03. 03. 2011

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

1. Unter dem Namen NT Dirt besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff mit unbestimmter Dauer.
2. Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert den BMX- und Mountainbike-Sport durch den Bau und Unterhalt einer Dirtjump-Anlage. Der Fokus bei der Umsetzung liegt auf der Zwischennutzung von städtischen Brachen. In gemeinsamer Arbeit erweitert der Verein das Sportangebot im urbanen Raum und macht es für Könnler und Einsteiger zugänglich. Tangierende Prozesse der Stadtentwicklung werden vom Verein aufgegriffen und fliessen in das Projekt mitein. Der Verein legt grossen Wert darauf, mit seiner Anwesenheit und Tätigkeit proaktiv eine lebendige Quartierentwicklung zu unterstützen.

Art. 3 Organe

1. Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art. 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung eingeladen.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder vom Vorstand mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Wochen einberufen werden. Die Einladung mit den Traktanden ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandiierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Abnahme des Jahresberichtes
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Beschlüsse, welche ihr gemäss Statuten zustehen oder vom Vorstand beantragt werden
 - Rekurse gegen Entscheidungen des Vorstandes

Art. 5 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Der Vorstand kann einstimmig Aufgaben an Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen (mit Rechten und Pflichten) übertragen.
4. Der Vorstand ist zuständig für die Sekretariatsaufgaben.
5. Die wichtigsten Arbeitsgruppen sind im Vorstand vertreten.
6. Die Vorstandsmitglieder haben per Ende der Verwaltungsperiode die Möglichkeit zurückzutreten.
7. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Gegen einen solchen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 14 Tagen an die Mitgliederversammlung rekurrieren, die endgültig entscheidet.
8. Der Datenschutz ist gewährleistet und die Mitgliederdaten werden nicht an Dritte weitergegeben.
9. Der Vorstand besteht mindestens aus den folgenden Personen:
 - Präsident
 - Kassier
 - Sekretariat

Art. 6 Verwaltungsperiode

1. Die Verwaltungsperiode des Vereins beträgt 12 Monate. Sie beginnt jeweils am 16. Februar jedes Kalenderjahres.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

1. Vereinsmitglieder sind Personen und Personengruppen, welche die Ziele des Vereins unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen, sowie Ehrenmitglieder.
2. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt 5 CHF und ist beim Eintritt in den Verein und jeweils zu Beginn der Verwaltungsperiode zu entrichten.
3. Der jährliche Gönnerbeitrag beträgt mindestens 100 CHF und ist beim Eintritt in den Verein und jeweils zu Beginn der Verwaltungsperiode zu entrichten.
4. Beim Eintritt in den Verein ist der erstmalige, volle Mitgliederbeitrag für die noch laufende Verwaltungsperiode zu entrichten. Bei unterjährigem Ein- und Austritt wird der volle Jahresbeitrag erhoben bzw. besteht kein Rückerstattungsanspruch pro rata.

Art. 8 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.

Art. 9 Finanzierung

1. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträge
 - Spenden und Sponsoring
 - Ertragsüberschüsse aus Verkäufen und anderen Aktivitäten.

Art. 10 Entschädigung

1. Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

Art. 11 Statutenänderung und Vereinsauflösung

1. Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Dritteln der an der dazu anberaumten Versammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
2. Wichtige Entscheide während einer Verwaltungsperiode können auch mit einer schriftlichen Urabstimmung getroffen werden.
3. Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach einer Auflösung des Vereins geht an zielverwandte Organisationen.

Art. 12 Übriges

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von ZGB 60–79.

Art. 13. Inkrafttreten

1. Die Statuten treten mit der Gründungsversammlung vom 16.02.2011 in Kraft.